



Ein Beamter, wie zum Beispiel ein Landrat oder ein hauptamtlicher Bürgermeister, macht sich bei Annahme von kleinen Summen bereits – nicht wegen Bestechlichkeit, sondern wegen Vorteilsannahme – strafbar. FOTO: DPA

An welchem Punkt beginnt Korruption?

Ein Strafrechtler und ein Unternehmensberater stecken die Grenzen zwischen Aufmerksamkeit und versuchter Bestechung ab

Der Geschäftsführer eines Unternehmens lädt zahlreiche Personen, mit denen er in der Vergangenheit zusammengearbeitet hat, zum Weihnachtessen – Gans, Rotkohl, Kartoffeln und Getränke – im Wert von etwa 50 Euro pro Gast ein. Es nehmen unter anderem teil ein Landrat, ein hauptamtlicher und ein ehrenamtlicher Bürgermeister, ein Stadtverordneter und ein Mitarbeiter einer Bau-firma. Den Vorwurf der Bestechung weist der Gastgeber vehement zurück. Die Einladung sei lediglich Ausdruck des Dankes für die gute Zusammenarbeit, niemand lasse sich durch solch „lächerliche“ Beträge bestechen, das sei ihm im Übrigen nicht in den Sinn gekommen.

Diese Meinung dürfte die Mehrzahl der Bürger vielleicht teilen, aus der Sicht des Strafrechts ist die Sache jedoch komplizierter. Das Strafgesetzbuch enthält unterschiedliche Tatbestände gegen Korruption. Am strengsten ist es bei Zuwendungen an Amtsträger. Ein Beamter, wie der Landrat oder der hauptamtliche Bürgermeister, macht sich bereits – nicht wegen Bestechlichkeit, sondern wegen Vorteilsannahme – strafbar, wenn er einen Vorteil für die Dienstausübung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Eine Vorteils-gewährung begehrt, wer dem Amtsträger einen Vorteil als Gegenleistung für die Dienstausübung anbietet, verspricht oder gewährt.

Der Vorteil muss also keine Gegenleistung für eine – bestimmte vergangene oder zukünftige, pflichtwidrige – Diensthandlung darstellen, dann läge Bestechlichkeit beziehungsweise Bestechung vor. Der Bezug zur Dienstausübung besteht schon, wenn das „allgemeine Wohlwollen“ oder die „Geneigtheit“ des Amtsträgers in dienstlichen Angelegenheiten gefördert oder honoriert werden soll. „Sozialadäquate“ Vorteile, beispielsweise Firmenkalender oder Werbekugelschreiber, werden von den Strafgerichten in der Regel nicht als tatbestandsmäßig betrachtet. Ein Vorteil im Wert von 50 Euro überschreitet diese Grenze aber auf jeden Fall. Manche Behörden untersagen ihren Mit-



Das Strafgesetzbuch enthält unterschiedliche Tatbestände gegen Korruption. Am strengsten ist es bei Zuwendungen an Amtsträger.“

Uwe Hellmann
Professor für Strafrecht

arbeitern sogar die Annahme jeglicher – auch geringer – Vorteile (Glas Mineralwasser, Tasse Kaffee).

„Großzügiger“ ist das Gesetz bei – gewählten – Mandatsträgern. Bestechlichkeit und Bestechung setzen bei ihnen voraus, dass der Vorteil eine Gegenleistung für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung des Mandatsträgers „im Auftrag“ oder „auf Weisung“ ist. Der ehrenamtliche Bürgermeister und der Stadtverordnete als Mitglieder eines „Kommunalparlaments“ – sowie der Geschäftsführer – haben in unserem Fall somit keine Strafe zu befürchten. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erfordern, dass der Vorteil die Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen (etwa „Schmiergeldzahlung“ beim Einkauf im Unternehmen) darstellt. Der Mitarbeiter der Baufirma geht deshalb hier ebenfalls

kein strafrechtliches Risiko ein. Uwe Hellmann ist Professor für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht an der Uni Potsdam. Er beschäftigt sich wissenschaftlich und praktisch mit dem Problem Korruption im In- und Ausland.

Geschenke oder andere Aufmerksamkeiten nach erfolgreicher Zusammenarbeit oder zu Anlässen wie Weihnachten dienen der Kundenpflege. Trotz dieser Tradition sind die Grenzen zwischen netter Geste, Aufmerksamkeit und versuchter Bestechung fließend und im Gesetz nicht eindeutig definiert. Um den Korruptionsgesetzen gerecht zu werden, ist es Unternehmensaufgabe, den Umgang für Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner klar festzulegen.

Vorgaben, wie groß die Aufmerksamkeit sein darf, und ab welchem Betrag ein Präsent zurückgeschickt wird, sind in der Praxis unterschiedlich.

Regelungen im Verhaltenskodex oder Richtlinien mit einem Umfang von zwei bis zu 99 Seiten legen oft ein vollständiges Annahmeverbot fest. Ob dies praxistauglich ist, erscheint fragwürdig, weil damit bereits die Annahme einer Tasse Kaffee als auch die Entgegennahme von Werbegeschenken, wie etwa Kugelschreiber, untersagt ist.

Werbegeschenke mit einem Wert bis zu 10 Euro sind als sozialadäquat anzusehen. In der Praxis haben sich



Um den Korruptionsgesetzen gerecht zu werden, ist es Unternehmensaufgabe, den Umgang für Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner klar festzulegen.“

Patrick Knittel,
Akademie für Daten-schutz & Compliance

festen Geldbeträge mit einer Wertgrenze bewährt, bei der sie angenommen werden dürfen oder meldepflichtig sind. Wertgrenzen, die sich an der sozialen Stellung orientieren, sollten vermieden werden, denn sie können zu Akzeptanzproblemen und zu Neiddebatten führen.

Als Gradmesser wird die steuerliche Wertgrenze von 35 Euro herangezogen. Als alleiniges Kriterium ist sie jedoch nur teilweise praxistauglich. So übersteigt oft nicht nur Wert der Aufmerksamkeit diese Grenze, sondern auch günstigere Geschenke (zum Beispiel eine Flasche Sekt vor Auftragsvergabe) können je nach Ausgangslage und Motiv des Schenkenden unzulässig sein, sofern beim Beschenkten durch die Schenkung eine Verpflichtung oder ein Handlungszwang hervorgerufen wird.

Für die Sozialadäquanz ist unter anderem der Anlass maßgebend. Dieser ist bei Zusendung eines Blumenstraußes an eine Kundin nach langer Krankheit gegeben. Er fehlt hingegen, wenn ein Bauantrag eingereicht und ein Schokoriegel dazugelegt wird.

Im Einzelfall sind daher weitere Kriterien, wie zum Beispiel Anzahl, Zeitpunkt der Schenkung etc. heranzuziehen.

Aus gesellschaftlichen oder interkulturellen Gründen (zum Beispiel chinesisches Neujahr) kann manchmal eine Annahme nicht verweigert werden. Dabei ist es besser, den Erhalt dem Vorgesetzten zu melden, einem wohlthätigen Zweck zu spenden oder in der Belegschaft zu verteilen.

Eine Besonderheit besteht bei Amtsträgern und Beamten. Sie dürfen keine Geschenke annehmen, nicht einmal nach ihrer Pensionierung.

Patrick Knittel leitet die Knittel Akademie für Datenschutz & Compliance und berät mittelständische Unternehmen beim Aufbau von Compliance-Management-Systemen sowie bei compliance-relevanten Themen. Er ist externer Datenschutzbeauftragter und Lehrbeauftragter an der HTW Berlin.

DISKURS

Der Fifa-Skandal – ein Mentalitätswandel zeigt Wirkung

Formel 1: Lange Jahre galt Korruption als geduldete Begleiterscheinung – insbesondere im Sport. Dass sich diese Mentalität vom Weggucken zum Einschreiten geändert hat, zeigen mehrere Skandale der vergangenen Jahre: Im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen beim Verkauf von Formel-1-Anteilen wurde ein ehemaliges Risiko-Vorstand der BayernLB 2012 zu einer Haftstrafe von achteinhalb Millionen

Euro verurteilt. Formel-1-Chef Bernie Ecclestone kam glimpflich weg: Gegen Zahlung von 100 Millionen Euro wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Der Fußballweltverband Fifa sieht sich nicht zum ersten Mal Korruptionsvorwürfen ausgesetzt. Die Verhaftung von hochrangigen Funktionären Ende Mai geht auf Ermittlungen der US-Staatsanwaltschaft zurück. Sie unter-

suchte die offenbar irreguläre Vergabe von Rechten. Fifa-Chef Sepp Blatter trat in der Folge zurück.

Die deutsche Industrie erlebte 2006 ihren Tiefpunkt in Sachen Korruption. Damals kam heraus, dass Siemens ein weltumspannendes Schmiergeld-System unterhielt. Umfang: etwa 100 Millionen Euro. Damit sicherte sich das Elektronik-Unternehmen Aufträge.

Flaschenkinder mit Flossen

In der modernen Fischzucht hilft eine rund 130 Jahre alte Entwicklung beim Schlupf der Fischlarven

Von Ute Sommer

Für Andreas Müller-Belecko vom Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow ist es eine „Entwicklung, wie man sie sich wünscht: einfach und so effizient wie nur möglich“. Gemeint ist das „Zugerglas“, das in der Fischzucht

Mein Handwerkszeug



tagtäglich im Einsatz ist. Es sieht aus wie eine umgestülpte Flasche. Marke XXL. Die Flaschen haben ein Fassungsvermögen von immerhin sieben oder sogar elf Litern Flüssigkeit.

Hier verbringen Fischlarven ihre ersten Lebensminuten kurz nach dem Schlupf aus dem Ei. Im Flaschenhals lagern die Fischeier, ständig von unten umspült durch

einen mehr oder minder kräftigen Wasserstrahl. Die Eier der Regenbogenforelle zum Beispiel mögen eher eine zarte, ruhige Spülung, erklärt Müller-Belecko, Vorstand des Sacrower Instituts. Der Zander dagegen braucht einen kräftigen Wasserstrahl. Ohne den würden die Eier zu großen Haufen verklumpen. Wer da ganz unten liegt, wird kaum noch mit Sauerstoff versorgt. Und wenn dort eine Fischlarve schlüpft, droht sie zwischen den anderen Eiern stecken zu bleiben. Der Wasserstrahl aber hält die kleinen Fischeier mit einem Durchmesser von gerade mal 1,1 Millimetern in ständiger Bewegung.

„In der Natur verteilen sich Zanderlege auf einer großen Fläche“, sagt Andreas Müller-Belecko. So wird dafür gesorgt, dass sich die Eier nicht gegenseitig vor dem Wasserstrom abschirmen, der den Sauerstoff anlieert. Diese gro-

ßen Flächen stehen aber in der Fischzucht nicht so ohne Weiteres zur Verfügung. Mit der Flasche – dem Zugerglas – wird die Aufzucht auf engstem Raum möglich. Seinen Namen hat das Zugerglas vom Schweizer Kanton Zug. In einer dortigen Fischbrutanstalt wurde das Glas entwickelt. Und zwar schon in den 1880er Jahren. Der Potsdamer Experte Müller-Belecko ist sich sicher, dass die Kollegen damals vor allem am langgezogenen Trichter und am Übergang vom Flaschenhals zum restlichen Körper des Behälters lange getüftelt haben müssen. Denn es darf keinen Knick im Inneren der Flasche geben, in dem Eier liegen bleiben können und nicht ständig von frischem, sauerstoffreichem Wasser umspült werden.

Die geschlüpften Fischlarven werden im Zugerglas nach oben getrieben. Durch einen Überlauf

gelangen sie ins große Zuchtbecken. Vorher geht es für sie aber noch schnell durch ein Sieb, um eventuelle Reste von Eischalen loszuwerden. Dann beginnt das Fischleben im großen Becken.

Bei der Zanderzucht am Institut für Binnenfischerei werden zwischen 300.000 und 400.000 Eier in ein Zugerglas gegeben. Das entspricht Müller-Belecko zufolge etwa dem Gelege eines Zanderweibchens. Fünf Tage dauert es, bis die ersten Larven nach der Eiablage schlüpfen. Weitere vier Tage später hat der komplette Nachwuchs die schützende Eischale verlassen. In dieser Zeit hat das Zugerglas seinen nützlichen Dienst verrichtet: Durch das ständige Umspülen werden die Eier von den bereits geschlüpften Larven getrennt und mit Sauerstoff versorgt. „Das ist eine ganz pfiffige Lösung“, meint Müller-Belecko.



Zanderaufzucht in Sacrow mit Zugerglas (r.).

FOTO: B. GARTENSCHLÄGER